



## STATUTEN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen *abri* besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbeschränkte Dauer.
- Art. 2** Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter, hat seinen Sitz im Kanton Baselland und ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Der Verein bezweckt drogensüchtigen Menschen alternative Wege aus ihrer unbefriedigenden Situation aufzuzeigen. Er will konkrete Alternativen im Bereich Notschlafstelle, Entzugseinrichtungen, betreute Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten anbieten. Der Verein beabsichtigt Häuser für die Betreuung von Menschen mit Suchtproblemen einzurichten und zu leiten. Der Verein kann Informationsstandorte für Betroffene, Angehörige und Interessierte einrichten und betreuen.

### II. MITGLIEDSCHAFT

**Art. 4** *a) Aktivmitglieder*

Aktivmitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied (Einzel und Kollektiv) hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

*b) Fördermitglieder*

Fördermitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) werden, welche Ziel und Zweck des Vereins abri unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt automatisch nach der Zahlung eines Jahresbeitrages. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

- Art. 5** Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres anzuzeigen. Der Vorstand kann unter Bekanntgabe der Gründe ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Es besteht bei Austritt oder Ausschluss kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. ORGANE DES VEREINS**

**Art. 6** Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

**Art. 7** Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Jährlich muss mindestens eine Vereinsversammlung stattfinden.

Die Vereinsversammlung fasst die für den Verein verbindlichen Beschlüsse, welche über die gewöhnlichen Verwaltungs-Maßnahmen hinausgehen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind schriftlich bis 31. Dezember an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind zu traktandieren und an der Versammlung zu behandeln.

**Art. 8** Der Vereinsversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

**Art. 9** Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Personen, welche Vereinsmitglieder sein müssen. Er untersteht alle 2 Jahre der Wiederwahl.  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen.

**Art. 10** Der Vorstand ist das vollziehende Organ und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, welche für den Verein die Rechtsverbindliche Unterschrift führen und er regelt die Art der Zeichnung. Der Vorstand kann bestimmte Befugnisse auf ein oder mehrere Mitglieder übertragen.  
Er ist befugt, für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen und Kommissionen zu ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen solchen Ausschüssen oder Kommissionen übertragen.

**Art. 11** Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

#### **IV. FINANZIELLES**

**Art. 12** Der Verein erhält seine Mittel aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Betriebseinnahmen
- Zuwendungen und Spenden
- Betriebsüberschüssen
- allfälligen Kapitalerträgen
- Zuwendungen

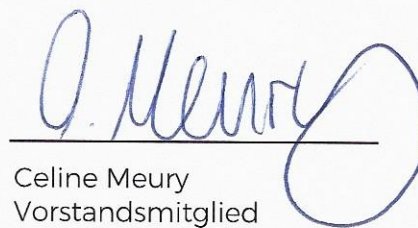
**Art. 13** Jedes Mitglied entrichtet dem Verein einen jährlichen Beitrag, welcher im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages für Aktiv- und Fördermitglieder wird jeweils in der ordentlichen Vereinsversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Er beträgt für Einzelpersonen im Maximum Fr.50.-, für Paare im Maximum Fr.70.- und für Kollektive im Maximum Fr. 200.-

- Art. 14** Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert.
- Art. 15** Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 16** Bei Auflösung des Vereins darf dessen Vermögen nach Tilgung der Schulden, nicht an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden, sondern muss einem Verein, Stiftung, Gesellschaft oder Institution mit einem möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
- Art. 17** Die Statuten sind an der Generalversammlung vom **15. Juni 2016** angepasst worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gelterkinden, 15. Juni 2016



Ursula Wälti  
Präsidentin



Celine Meury  
Vorstandsmitglied